



Bedingungen für den Erhalt anonymisierter Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB)

1. Rechtsgrundlage der Datenlieferung

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01)¹ und Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, BStatV, SR 431.011) sowie Art. 39 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen für Forschung, Planung und Statistik für nicht personenbezogene Zwecke einer Drittperson namentlich unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

- a) die übermittelten Einzeldaten enthalten keine Personenbezeichnungen und werden anonymisiert, sobald es der Zweck erlaubt,
- b) die Drittperson gewährleistet die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen²,
- c) die gelieferten Einzeldaten werden ohne Zustimmung des BFS nicht weitergegeben und
- d) im Falle einer Veröffentlichung von Ergebnissen ist kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich.

Die Pflichten der Datenempfängerin³ bezüglich des Datenschutzes sind in einem Vertrag festgelegt. Die Unterzeichnung dieses Vertrages und die Zustimmung zu den darin enthaltenen Bedingungen sind Voraussetzung für die Datenlieferung. Verträge sind von der zuständigen Institutsleitung oder Organisationsdirektion sowie von den Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

2. Gegenstand und Umfang der Datenlieferung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) liefert der Datenempfängerin Einzeldaten (ohne Personenbezeichnung) der Schweizerischen Gesundheitsbefragung gemäss folgenden Modalitäten:

- Liefertermin: Nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages oder sobald die Daten verfügbar sind
- Datenlieferung: Herunterladen von SGB-Einzeldaten auf der verschlüsselten Plattform «Filetransfer Service» der Bundesverwaltung (gesicherter Server für den Datentransfer)

Auf der Webseite zur [Schweizerischen Gesundheitsbefragung](#) stehen Informationen zu Methode, Konzept, Durchführung der Befragung sowie die Fragebogen der zuletzt durchgeführten Befragung bereit.

¹ Die Gesetze sind auf www.fedlex.admin.ch unter Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) mit der Eingabe der SR-Nummer zu finden.

² Art. 14 BStatG

³ Um das Lesen des Dokuments zu vereinfachen, wird das Femininum generisch verwendet. Es steht keine Diskriminierungsabsicht dahinter.

2.1 Verwendung der Daten

Die Daten der SGB werden vorliegend für wissenschaftliche Forschungsprojekte weitergegeben.

2.2 Laufzeit

Der Datenschutzvertrag kann mit einer minimalen Vertragsdauer von 5 Jahren und einer maximalen von 10 Jahren abgeschlossen werden. Für Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten beträgt die Laufzeit des Datenschutzvertrages 2 Jahre. Der Vertrag kann vor seinem Ablauf verlängert werden. Nach Verstreichen dieser Frist muss ein neuer Datenschutzvertrag abgeschlossen werden.

2.3 Änderung der Projektverantwortung

Falls die Datenempfängerin im Laufe des Projekts die Projektverantwortung auf eine andere Person übertragen möchte, informiert sie das BFS vorgängig an die E-Mail-Adresse sgb@bfs.admin.ch.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Erstellung des Datenschutzvertrages sowie für die Datenvorbereitung und -übermittlung werden gemäss der Verordnung vom 5. Juni 2026 über die Gebühren für statistische Dienstleistungen des Bundes und die Bekanntgabe von Daten aus den vom Bundesamt für Statistik geführten Registern ([Verordnung über die Gebühren im Statistikbereich, GebV-Stat; SR 431.09](#)) der Datenempfängerin verrechnet.

Übersteigen die Gebühren voraussichtlich den Betrag von CHF 500.00, so wird den Antragstellenden vor Leistungserbringung eine Gebührenschatzung per E-Mail zugeschickt.

Nach Erhalt der Gebührenschatzung bestätigt die antragstellende Person elektronisch oder in Papierform deren Annahme, falls sie an ihrem Gesuch festhalten möchte.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Für Verträge mit Datenempfängerinnen von ausserhalb der Schweiz ansässigen Organisationen, erfolgt die Datenlieferung nach Begleichung der Gebührenrechnung.

4. Datenantrag

Anträge für die Verwendung der anonymisierten Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) können mit dem vollständig ausgefüllten Formular «SGB: Antragsformular für den Zugang zu den Mikrodaten» (BFS-Nummer: do-d-14.02-ESS-04) gestellt und an die E-Mail-Adresse sgb@bfs.admin.ch gesendet werden.

5. Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht das Team der Schweizerischen Gesundheitsbefragung gerne zur Verfügung:

E-Mail: sgb@bfs.admin.ch

Telefon: +41 58 463 65 62